

Verbesserungen für Bezüger von Ergänzungsleistungen geplant

Das Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV soll erneut abgeändert werden – Vernehmlassungsverfahren läuft bis 3. September

(mö) – Auf Vorschlag der AHV-IV-Anstalten sollen im geltenden Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung gewisse Änderungen vorgenommen werden, die insbesondere verschiedene Leistungsverbesserungen und ausserdem die Vermeidung ungerechtfertigter Bezüge bezwecken. Die Regierung hat den Abänderungsentwurf zur Kenntnis genommen und ein Vernehmlassungsverfahren beschlossen, das bis zum 3. September dauert.

«Der Zweck der durch Land und Gemeinden finanzierten Ergänzungsleistungen besteht darin», heisst es in den Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf, «in Liechtenstein wohnhaften Betagten, Hinterlassenen und Invaliden im Bedarfsfall zusammen mit den Leistungen der AHV bzw. IV und allfälligen weiteren Einnahmen ein ausreichendes Mindesteinkommen zu sichern».

Diverse Leistungsverbesserungen

Die jetzt anstehende Gesetzesrevision bezweckt in erster Linie Leistungsverbesserungen, indem der Selbstbehalt bezüglich des Mietzinses aufgehoben wird, indem zusätzlich eine Wohnnebenkostenpauschale angerechnet wird und indem schliesslich grundsätzlich höhere Pauschalen für Lebens-, Unfall-, Invaliden- und Krankenversicherungsprämien ermöglicht werden. Die Erhöhung dieser Pauschalbeträge soll vorgenommen werden, um die Kostensteigerung im Gesundheitswesen, durch die vor allem auch Ergänzungsleistungsbezüger besonders hart betroffen sind, auszugleichen. Gemäss einer Erhebung der AHV-Anstalt kommt derzeit bei den insgesamt 498 Bezüger von Ergänzungsleistungen in 442 Fällen eine Pauschale von 1200 und in 56 Fällen eine solche von 2400 Franken zur Anrechnung. Durch die geplante Erhöhung dieser jährlichen Pauschalen auf 1800 Franken bei Alleinstehenden bzw. auf 3600 Franken bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern würden jährliche Mehraufwendungen von gesamthaft 332 400 Franken entstehen.

Einbezug der Mietnebenkosten

Gemäss geltendem Recht können lediglich die Kosten für den Mietzins an sich vom Einkommen abgezogen werden bzw. als Ausgaben des Ergänzungsleistungsbezügers angerechnet werden. Nach Ansicht der AHV-IV-Anstalten drängt es sich auf, zusätzlich auch Mietnebenkosten (Heiz- und Stromkosten, TV-Gebühren, Umlagen etc.) zu berücksichtigen. Der Wohnnebenkostenabzug, der in Form einer Pauschale (600 Franken für Alleinstehende, 800 Franken bei den übrigen Bezügerkreisen) eingeführt werden soll, würde nach dem Gesetzesentwurf sowohl Wohnungsmietern wie auch Haus- und Wohnungseigentümern geboten werden. Bewohnern von Heimen und Heilanstalten sowie Personen, die ein freies Wohnrecht geniessen, kann hingegen kein Wohnnebenkostenabzug oder Mietzinsabzug gewährt werden.

Nach derzeitigem Stand entstehen durch diese Gesetzesänderung zusätzliche Kosten von 220 600 Franken pro Jahr.

Wegfall des Selbstbehaltes

Im Zuge der Gesetzesrevision soll zudem der bisherige Selbstbehalt für Mietkosten fallengelassen werden, nachdem dieser aufgrund der jüngsten Entwicklung seine Bedeutung verloren habe. Konkret wird dadurch eine weitere Erhöhung des effektiv zur Anrechnung gelangenden Mietzinsabzuges auf 11 200 Franken für Alleinstehende und auf 12 600 Franken für die übrigen Bezügerkategorien möglich gemacht, sofern der zu zahlende Mietzins diese Grenzen erreicht oder übersteigt. Durch den vorgesehenen Wegfall des bisherigen Selbstbehalts für Mietkosten entstehen insgesamt Mehrkosten von 128 000 Franken jährlich.

Ungerechtfertigte Bezüge vermeiden

Schliesslich bezweckt die Gesetzesnovelle auch eine Vermeidung ungerechtfertigter Bezüge, die sich in der Vergangenheit im Zusammenhang mit dem Verzicht auf Einkünfte und Vermögens-

werte zur Erwirkung von Ergänzungsleistungen sowie bezüglich der Finanzierung von Schuldzinsen durch Ergänzungsleistungen ergeben hatten. So sind – um ein Beispiel zu erwähnen – in der Praxis Fälle aufgetreten, in denen Bezüger von Altersrenten in eigenem Namen Wohnraum erstellten bzw. ausbauten, wobei die Hypothekarzinsen durch die Ergänzungsleistungen verzinst werden konnten.

Selbstverständlich solle es den Altersrentnern nicht verwehrt sein, hält die Regierung dazu fest, Wohnraum zu erstellen oder auszubauen. Es sei jedoch missbräuchlich und widerspreche dem Grundgedanken der Ergänzungsleistungen, wenn dieser Ausbau zum wesentlichen Teil durch Ergänzungsleistungen finanziert werde und zugleich der Bau bzw. Ausbau des Heimes zu Handen der Kinder, aber im Namen des Ergänzungsleistungsbezügers ausgeführt werde. Die gegenwärtige Regelung könne konkret zur Folge haben, dass Personen mit einer hohen Schuldenlast ihre sämtlichen Schulden bis zur Höhe der Einkommensgrenze durch Ergänzungsleistungen verzinst erhalten würden.